

Urkunde auszuüben (St. 87), und dass andererseits ein Notar ohne sich zu nennen einem Diplome ein eigenthümliches Gepräge geben kann. Somit genügt es auch nicht, wenn wir bei der Prüfung der Diplome der Sache auf den Grund gehen wollen, dieselben nach den jeweiligen Kanzlern in Kategorien zu bringen. Aus Urkunden wie St. 87 und 90 lässt sich ferner lernen, inwieweit ein Schreiber sich selbst consequent ist und sich andererseits frei innerhalb gewisser Schranken bewegt. Adalman behandelt z. B. sowol Formel IV als IX verschieden: in jener bringt er einmal das ziemlich veraltete *sanctae dei ecclesiae fideles* noch an; in dieser setzt er einmal das ungewöhnliche *caute* zu *insigniri*. Auch seine Art zu schreiben ist nicht absolut die gleiche: so wendet er im Eingang von X sowol rundes als langes s an und macht im Recognitionszeichen weder die Verzierungen noch die Noten ganz gleich.

Als zweiten Notar unter Poppo führt schon Stumpf mit Hinweis auf St. 83 Notker an. Er sollte für das Kloster St. Gallen eine Immunitätsbestätigung liefern. Nun war erst unter Heinrich I. (St. 13) die Immunität für St. Gallen in eine neue Fassung gebracht, welche in die übliche Aufzählung der wesentlichen Rechte der Immunität und der freien Abtswahl ganz geschickt auch das Sonderrecht dieses Stifts, die *inquisitio per coactum iuramentum* einfließt. Notker brauchte diese Vorlage nur zu copiren, wiederholte soweit als möglich den früheren Wortlaut und verbesserte allein die letzten minder gebräuchlichen Worte des Contextes. Wir können somit ihm als Dictator nur Formel XI zuschreiben, in der die Worte *scribendo recognovi*, die ich mich nicht erinnere in anderen Diplomen gefunden zu haben, wahrscheinlich besonderes besagen sollen, nämlich, dass Notker ausnahmsweise sich als *Recognoscent* nennen durfte. Das Original ist nun durchgehends von einer Hand, d. h. offenbar von Notker geschrieben. Er zeigt sich mit der Art Diplome zu schreiben ziemlich vertraut. Doch erlaubt er sich, das Monogramm etwas anders zu gestalten als damals üblich war. Und statt des herkömmlichen *signum recognitionis* zeichnet er eine Kirche, die er übrigens nicht vergisst mit dem vorangehenden Worte durch eine Linie zu verbinden. In die Zeichnung hinein setzt er endlich Noten, die gleichfalls wider die damalige Uebung den Namen Poppo nicht enthalten, der doch zuvor in Buchstaben und zwar mit dem Zusatz *archicancellarii* (IX lautet also genau wie in Adalmans St. 90) angeführt ist. Die erste Note gleicht einem lango-

---

Heinrichs I. St. 1 und 37 fand ich seine Hand. Ferner hat er einen Theil des von Adaltag unterfertigten St. 57 geschrieben. Ich habe aber diese Urkunden vor Jahren gesehen und habe mir damals nur ungenügende Bemerkungen aufgezeichnet.